

BGer 6B_652/2024 vom 28. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_652_2024

FR: TF 6B_652/2024 du 28 août 2025

IT: TF 6B_652/2024 del 28 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Den erstinstanzlichen Schuldspruch hinsichtlich der in den C._____ -Shops sowie via Callcenter abgewickelten Verträge hat der Beschwerdeführer anerkannt. Im Streit stehen vor Bundesgericht einzig noch die über den E-Shop abgewickelten Transaktionen.

E. 3.1

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich sämtlicher über den E-Shop abgewickelter Verträge des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht habe. Da sich das Tatvorgehen bei diesen Transaktionen nicht wesentlich von demjenigen in den C._____ -Shops und via Callcenter unterschieden habe, gelte dies an sich auch für die anderen angeklagten Vertragsabschlüsse. Mithin wären auch diese als Betrug zu qualifizieren. Jedoch seien sie mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb es diesbezüglich bei einem Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB bleibe. Aufgrund des identischen Strafrahmens erwachse dem Beschwerdeführer daraus kein Nachteil. Die Strafzumessung bedürfe keiner Korrektur. In der Gesamtabwägung müsse eine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden, weshalb die Freiheitsstrafe an sich sogar unbedingt auszusprechen wäre. Aufgrund des Verschlechterungsverbots bleibe es aber beim vom Bezirksgericht teilbedingt gewährten Vollzug mit einem unbedingt vollziehbaren Teil im Umfang des gesetzlichen Minimums

von sechs Monaten. Aufgrund der sehr erheblichen Bedenken an der Legalbewährung sei auch eine Herabsetzung der für den bedingten Anteil festgesetzten Probezeit von drei Jahren ausgeschlossen.

E. 3.2

Wie sich im Folgenden zeigt, vermögen die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwände nichts an diesem Ergebnis zu ändern.

E. 3.2.1

Die vom Beschwerdeführer letztinstanzlich wiederholt erhobene Rüge einer Verletzung des Anklagegrundsatzes, weil sich aus der Anklageschrift nicht ergeben soll, wie die Transaktionen im E-Shop der C._____ GmbH abgelaufen seien, ist nicht stichhaltig. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen). Ungenauigkeiten sind so lange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Urteile 6B_466/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 1.3; 6B_49/2019 vom 2. August 2019 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 145 IV 329 ; je mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall ergibt sich das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten bezüglich der über den E-Shop der C._____ GmbH abgewickelten Transaktionen hinreichend. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, geht aus der Anklageschrift unzweideutig hervor, an welchem Tag der Beschwerdeführer welches Mobilabonnement auf den Namen seines Bruders abgeschlossen und welches Mobiltelefon er in diesem Zusammenhang bezogen haben soll. Auch der Zweck dieses Vorgehens, nämlich unter Umgehung der Bonitäts- und Identitätsprüfungsmechanismen sowie der Bezugslimiten an ein neues Mobiltelefon zu gelangen, um dieses anschliessend zu versilbern und sich aus dem Erlös zu bereichern, ist in der Anklage ausreichend umschrieben. Die Anklage hat das Verhalten des Beschwerdeführers - wie die Vorinstanz auch - als Betrug qualifiziert und die entsprechenden Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Täuschung der Mitarbeitenden der C._____ GmbH über die Identität des Vertragsschliessenden bzw. dessen Erfüllungswillen sowie die Arglist, genügend umschrieben, so dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage war, der Anklageschrift den ihm angelasteten strafrechtlichen Vorwurf zu entnehmen und sich dagegen hinreichend zu verteidigen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht auszumachen.

E. 3.2.2

Sodann bleibt unklar, was der Beschwerdeführer aus der Gegenüberstellung der Tatbestände des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und des Betrugs sowie aus seinem Hinweis auf BGE 150 IV 188 E. 4.9.1 f. und die dortige Unterscheidung einer Online-Bestellung unter falschem Namen von einer Online-Bestellung unter dem richtigen Namen für die vorliegende, nicht in allen Teilen mit

der Konstellation im zitierten Urteil vergleichbaren Angelegenheit zu seinen Gunsten ableiten will. Mit der Bestreitung der Arglist vermag er ebenfalls nicht durchzudringen. Seine in diesem Rahmen geäußerte Behauptung, er habe die Angestellten der C. _____ GmbH nicht über den Leistungswillen getäuscht, weil sie ihn gekannt hätten und ihnen bewusst gewesen sei, dass er die Verträge nicht im eigenen Namen abgeschlossen habe, ist unbehelflich. Denn es ist unbestritten, dass weder er noch sein Bruder einen Erfüllungswillen hatten, fehlte ihnen doch die Absicht, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Ratenzahlungen für die erhaltenen Mobiltelefone zu leisten. Die Vorspiegelung eines Leistungswillens ist grundsätzlich arglistig im Sinne des Art. 146 StGB (BGE 147 IV 73 E. 3.3). Wie im angefochtenen Urteil ausführlich dargelegt wird, hatte es der Beschwerdeführer zudem nicht bei der Vorspiegelung des Erfüllungswillens belassen, sondern er ist jeweils nach einem ausgeklügelten Täuschungsmuster vorgegangen.

E. 3.2.3

Ferner moniert der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbots, weil die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz zu den Transaktionen im E-Shop der C. _____ GmbH auf seinen Vermutungen beruhe, während die Anklage und die C. _____ GmbH als Privatklägerin den Tathergang dieser Transaktionen nie hätten aufzeigen können. Die Vorinstanz habe ohne ausreichende Beweise die unhaltbare Schlussfolgerung gezogen, dass der Sachverhalt seinen Vermutungen entspreche. Der Beschwerdeführer unterlässt es allerdings, anhand der vorinstanzlichen Erwägungen aufzuzeigen, wo von Tatsachen ausgegangen worden sein soll, die mit der effektiven Situation oder mit den Akten in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen würden. Auf diese unsubstanzierte Rüge kann deshalb nicht eingetreten werden (vgl. E. 1 hiervor).

E. 3.2.4

Nichts anderes gilt schliesslich, soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Strafzumessung sowie den teilbedingten Strafvollzug wendet und rügt, die Vorinstanz habe den Beschleunigungsgrundsatz nicht angemessen berücksichtigt. Das Obergericht lege seine Wahl der Freiheitsstrafe, deren Höhe und die Gründe, die einem vollbedingten Vollzug und einer Erhöhung der infolge der anerkannten Verletzung des Beschleunigungsgebots bereits zugestandenem Strafreduktion entgegenstehen, einlässlich und unter Einbezug der relevanten Faktoren dar, worauf verwiesen werden kann (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.2 S. 9 ff.; Art. 109 Abs. 3 BGG). Inwiefern es dabei in Willkür verfallen oder sonst wie das ihm bei der Strafzumessung zukommende erhebliche Ermessen (vgl. dazu statt vieler: BGE 144 IV 313 E. 1.2) verletzt hätte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist nicht erkennbar. Die Kritik ist mithin auch insoweit unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerde ist bei dieser Sachlage im Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit sie die Begründungsanforderungen überhaupt erfüllt und auf sie eingetreten werden kann (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.